

Kooperationsvereinbarung

Verbund
für Teilhabe und Behandlung
im Kreis Kleve
(VTB)

Kooperationsvereinbarung

„Verbund für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve“ (VTB)

Datum: 04.11.2016

I. Präambel	2
II. Leitbild	4
III. Zielgruppen	4
IV. Leistungsangebot	5
V. Qualitätsmerkmale des VTB	5
1. Personenzentrierte Hilfeplanung	5
2. Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer und Angehörigen	6
3. Pflichtversorgung	6
4. Kooperation und Koordination innerhalb des VTB sowie mit externen Gremien	6
4.1. Qualitätssicherung	6
4.2. Transparenz und Durchlässigkeit der Leistungen	7
4.3. Zusammenarbeit in der Behandlungs- und Teilhabepflicht	7
4.4. Koordinierende Bezugsperson	7
4.5. Beschwerdestelle	8
4.6. Dokumentation und Datenschutz	8
VI. Mitgliedschaft	8
1. Mitglieder	8
2. Beitritt	8
3. Aufnahmeverfahren	9
4. Beendigung der Mitgliedschaft	9
5. Ausschluss von Mitgliedern	9
VII. Gremien des VTB	9
1. Verbundkonferenz	9
2. Sprecherin/ Sprecher	10
VIII. Änderung/ Auflösung des VTB	10

I. Präambel

Die Kooperation „Verbund für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve“ (VTB) wurde im April 2016 initiiert. Die Initiatoren des Verbundes waren:

ADIK-Kleve
AHG TZ Haus Dondert
AmBeWo Grewing & Schneider – van Hoof GbR Ambulant Betreutes Wohnen Kleve Wesel
BetreuWo e.V. Kleve
BeWo Niederrhein GbR
Caritas Verband Kleve e.V.
Caritas Verband Oberhausen e.V.
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Haus Karin Geldern
Integrationsnetz Winterberg-Altenburg GbR
Katholisches Karl-Leisner-Klinikum, St. Nikolaus Hospital Kalkar
Lebenshilfe Unterer Niederrhein
LVR-Klinik Bedburg-Hau
LVR-HPH-Netz Niederrhein
Mein-Betreutes-Wohnen
Mitschreibershilfe
Papillon e.V.
Petrusheim/Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien e.V.
Selders & Seiltgen - Soziale Dienste GmbH
SOS-Kinderdorf e.V./SOS-Kinderdorf Niederrhein
Wegweiser Betreuungsdienst
Yonama Projekt GmbH

Landschaftsverband Rheinland LVR, Köln, ständiges Gastmitglied

Durch verbindliche Kooperation und Zusammenarbeit der Verbundpartner sollen Hilfen und bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Teilhabe- und Behandlungsbedarf aus dem Kreis Kleve sichergestellt und verbessert werden.

Leistungsbereiche im Sinne der regionalen Versorgungsverpflichtung sind:

- Selbstversorgung/ Wohnen
- Tagesgestaltung und Teilhabe
- sozialpsychiatrische Hilfen bezogen auf Perspektiven im Bereich Arbeit, Ausbildung, Beschäftigung und Freizeit
- sozialpsychiatrische Grundversorgung
- sozialpsychiatrische und soziotherapeutische Therapieverfahren
- Hilfen für Angehörige
- Heilpädagogische Hilfen
- Niederschwellige Hilfen
- Selbsthilfe
- Hilfen für Kinder von Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen
- Beratungsangebote
- Koordination von Leistungen im Einzelfall, insbesondere auch die Erbringung fach- und anbieterübergreifender, personenzentrierter Komplexleistungen

Zu diesem Zweck schließen die oben aufgeführten Verbundpartner die folgende Kooperationsvereinbarung und streben die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände e.V. an.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Leistungserbringer/ -träger bei der gemeinsamen Rehabilitation und Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit Teilhabe- und Behandlungsbedarf im Rahmen des Verbundes im Kreis Kleve.

Sie ist Grundlage für den weiteren Ausbau einer gemeindenahen Versorgung sowie der weiteren Entwicklung des Verbundes.

Die Verbundpartner verfolgen das Ziel, gemeinsam und unter Beteiligung von Nutzerinnen und Nutzern, die bedarfsgerechte Teilhabe, Rehabilitation, Behandlung und Versorgung der Zielgruppen im Kreis Kleve sicherzustellen. Dies soll durch die Weiterentwicklung der Versorgung zu einem integrierten, personenzentrierten, regionalen Hilfe-System erreicht werden (zum Beispiel gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention¹).

Hierbei ist die enge Kooperation mit den relevanten regionalen Gremien und Leistungsträgern von besonderer Bedeutung.

Ziel ist es, jedem im Rahmen der Teilhabe, Behandlung und Versorgung der Zielgruppen tätigen Leistungserbringer im Kreis Kleve den Beitritt zum Verbund für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, sofern der Leistungsanbieter bereit und in der Lage ist, die in dieser Vereinbarung beschriebenen Ziele, Inhalte und Verfahren mitzutragen und umzusetzen.

Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder sowie deren Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder sonstige vertragliche Bindungen bleiben davon unberührt.

Alle Verbundpartner beachten in ihrer Kooperation den Grundsatz der Anbieterneutralität.

¹ Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

II. Leitbild

Die im VTB aktiven Kooperationspartner arbeiten nach folgendem Leitbild:

Wir entwickeln und pflegen eine gemeinsame Grundhaltung: Darunter verstehen wir eine an den Interessen und Bedürfnissen der Menschen orientierte Haltung, die die sozialen Bezüge als Bedingungsfaktoren für Gesundheit und Teilhabe wahrnimmt, anerkennt und fördert.

Darüber hinaus orientieren wir uns an einem biopsychosozialen Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeiten, Behinderung und Gesundheit.

Aus diesem Verständnis heraus machen wir Teilhabe und Gesundheit zum Thema in der Öffentlichkeit.

Wir haben das Ziel für die genannten Zielgruppen aus dem Kreis Kleve, im Kreis Kleve ein bedarfsgerechtes und personenzentriertes Betreuungs- und Behandlungsangebot bereitzustellen/anzubieten.

Wir übernehmen mit unseren Angeboten eine umfassende Versorgung im Kreis Kleve im Sinne einer Selbstverpflichtung.

Wir beschreiben den Aufbau sowie die Abläufe unserer Einrichtungen und Dienste und machen sie transparent.

Wir verpflichten uns zu einer nachhaltigen Zusammenarbeit und verstehen uns als integraler Bestandteil der gesundheitlichen und sozialen Versorgung im Kreis Kleve.

Wir informieren die Fachöffentlichkeit im Kreis Kleve über den Aufbau und die weitere Entwicklung des Verbundes für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve und möchten weitere Verbundpartner gewinnen.

Wir verpflichten uns zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Verbundes im Sinne der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

III. Zielgruppen

Der Verbund für Teilhabe und Behandlung im Kreis Kleve richtet seine Leistungsangebote an Menschen, die in Folge einer psychischen Erkrankung und/oder Abhängigkeitserkrankung, einer geistigen, körperlichen oder komplexen Behinderung, in unterschiedlichen Lebensphasen einen Teilhabe- und/oder Behandlungsbedarf haben und Unterstützung bei der Beantragung, Erlangung und Koordination der individuell erforderlichen Leistungen benötigen.

IV. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot des Verbundes soll dazu beitragen, die Behandlung und Teilhabe der genannten Zielgruppen in bedarfsgerechtem Umfang sicherzustellen. Fachlich orientiert sich der VTB im Kreis Kleve am ICF (Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) und der ICD-10.

Das Leistungsspektrum des VTB im Kreis Kleve soll folgende Angebote umfassen:

- niedrigschwellige Beratungsangebote
- niedrigschwellige Betreuungsangebote
- psychoedukative Gruppen
- medizinische und psychosoziale Beratung, Krisenprävention und -intervention
- ambulante Behandlung
- ambulante psychiatrische Pflege- und Soziotherapie
- teilstationäre Behandlung
- stationäre Behandlung
- medizinische und berufliche Rehabilitation
- offene tagesstrukturierende Angebote
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ambulante Hilfen zum Wohnen und zur Selbstversorgung
- Tagesgestaltung und Beschäftigung
- Stationäre Wohnhilfen

V. Qualitätsmerkmale des VTB

1. Personenzentrierte Hilfeplanung

Die Teilhabe- und Behandlungsplanung soll anhand der mit den relevanten Leistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgen. Auf dieser Basis erfolgt eine personenzentrierte, integrierte Hilfeplanung im Sinne einer Gesamtplanung, die sämtliche Lebensbereiche sowie alle psychiatrischen und nichtpsychiatrischen Hilfen der Institutionen im Sozialraum, einschließlich der Hilfen von Angehörigen, Freunden und sonstigen Personen, berücksichtigt.

Die Teilhabe- und Behandlungsplanung ist an konkreten Zielen orientiert. Die Ziele berücksichtigen die derzeitige und die angestrebte Lebensform der Nutzerinnen und Nutzer, ihre Wünsche und Bedürfnisse. Dabei werden deren Fähigkeiten und Ressourcen berücksichtigt. Die gemeinsame Auswertung und Evaluation mit den Nutzerinnen und Nutzern, um die Wirksamkeit der Maßnahmen und die Zielerreichung zu überprüfen, ist hierbei ein wesentliches Qualitätsmerkmal.

Die Teilhabe- und Behandlungsplanung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Wohnform, orientiert sich am konkreten Bedarf und erfolgt immer personenzentriert, sowie institutions- und berufsgruppenübergreifend.

2. Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer und Angehörigen

Analog zur Beteiligung bei der Teilhabe- und Behandlungsplanung ist die Berücksichtigung der Perspektiven und Bedürfnisse der Nutzer und Nutzerinnen sowie deren Angehöriger auch bei der Planung und Weiterentwicklung des regionalen Hilfesystems notwendig. Von daher sind diese Gruppen an den Planungsprozessen des VTB zu beteiligen.

3. Pflichtversorgung

Die Verbundpartner erklären ihre Bereitschaft, Menschen mit akutem Teilhabe- und Behandlungsbedarf kurzfristig Leistungen anzubieten und insbesondere keine Nutzerin bzw. keinen Nutzer wegen Art oder Schwere der Störung abzuweisen oder von der Versorgung auszuschließen. In diesem Sinne stellen sie sich die gemeinsame Aufgabe, ein integriertes, personenzentriertes regionales Hilfesystem für die Einwohnerinnen und Einwohner in und aus dem Kreis Kleve sicherzustellen.

4. Kooperation und Koordination innerhalb des VTB sowie mit externen Gremien

Die Verbundpartner verpflichten sich zu einer engen fachlichen Zusammenarbeit mit allen in der regionalen Versorgung Tätigen, insbesondere mit den Vertretern der Betroffenengruppen und Angehörigen, den Planungsgremien des Kreises Kleve und den relevanten Kosten- und Leistungsträgern.

Neben der fachlichen Zusammenarbeit sieht der VTB die Unterstützung und Förderung der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen als seine Aufgabe.

4.1. Qualitätssicherung

Unbeschadet der Trägerautonomie verpflichten sich die Verbundpartner, die Umsetzung der im Leitbild beschriebenen Ziele durch ihre Konzeptionen und Planungen und die konkrete Arbeit mit den Nutzerinnen und Nutzern zu unterstützen.

Den betroffenen Menschen im Kreis Kleve ein bedarfsgerechtes und personenzentriertes Teilhabe- und Behandlungsangebot zu machen und gemeinsam eine Versorgungsverpflichtung für die Region anzuerkennen, sind wesentliche Qualitätsziele aus dem Leitbild.

Die Verbundpartner sehen in der Transparenz der eigenen Abläufe eine wesentliche Voraussetzung für die gelingende Kooperation und die Umsetzung der im Leitbild beschriebenen Qualitätsziele.

Die Verbundpartner verpflichten sich überdies:

- die in diesem Vertrag beschriebenen Prinzipien der Leistungserbringung weiterzuentwickeln
- die Transparenz der eigenen Abläufe herzustellen und dauerhaft sicherzustellen

Die Ziele des Verbundes werden durch die Verbundpartner umgesetzt. Die Verbundpartner verpflichten sich durch geeignete Maßnahmen die Qualitätssicherung der eigenen Leistungen sicherzustellen.

Darüber hinaus verpflichten sie sich zum kontinuierlichen Austausch über Qualitätsfragen. Die regionale Bedarfsdeckung wird gemeinschaftlich überprüft.

Die Verbundpartner verpflichten sich, den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenverträgen entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und deren Fortbildung und Supervision sicherzustellen.

4.2. Transparenz und Durchlässigkeit der Leistungen

Die Verbundpartner verpflichten sich, ihre Leistungen aufeinander abgestimmt und bedarfsgerecht zu erbringen. Voraussetzung hierzu ist die intensive fachliche Kooperation aller Leistungserbringer sowie die Transparenz des Leistungsangebotes.

Hiervon unberührt bleibt die Rechtsträgerschaft der Dienste und Einrichtungen, die in den Verbund einbezogen sind. Insbesondere werden Verträge und Vereinbarungen mit Kosten- bzw. Leistungsträgern weiterhin von den jeweiligen Rechtsträgern geschlossen.

Jeder Verbundpartner verpflichtet sich, sein jeweils aktuelles institutionelles Leistungsangebot gegenüber den Partnern im VTB transparent zu machen. Die Verbundpartner stellen ihr gesamtes Leistungsangebot allen Nutzerinnen und Nutzern im Kreis Kleve in geeigneter Weise zur Verfügung. Die Einrichtung einer Internetpräsenz wird angestrebt.

4.3. Zusammenarbeit in der Teilhabe- und Behandlungsplanung

Die Verbundpartner berücksichtigen in der Teilhabe- und Behandlungsplanung die Vielzahl der Leistungen nach SGB III, V, VI, VIII, IX, XI, XII, BTHG und aller sonstigen relevanten Gesetze und Verordnungen und informieren die Antragsteller/Leistungsberechtigte hierüber entsprechend.

Die Verbundpartner verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit und Unterstützung gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern.

Die Verbundpartner sehen in der gemeinsamen Hilfeplanung unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsspektrums das geeignete fallbezogene Steuerungsinstrument für die Bedarfsermittlung und Leistungserbringung für Menschen mit einer Behinderung oder Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Sie arbeiten daher eng mit den im Kreis Kleve etablierten Hilfeplankonferenzen zusammen und setzen die Empfehlungen der Hilfeplankonferenzen in der praktischen Arbeit um. Weiterhin verpflichten sich die Verbundpartner anhand der Zuweisungsvoraussetzungen fallbezogen inhaltlich aufeinander abgestimmt zu arbeiten.

4.4. Koordinierende Bezugsperson

Im Rahmen der individuellen Teilhabe- und Behandlungsplanung streben die Verbundpartner des VTB die Kooperation zwischen den Leistungserbringern durch Benennung einer fallbezogenen koordinierenden Bezugsperson an. Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen wird dabei sichergestellt (s.a. 4.6 Dokumentation und Datenschutz).

Die koordinierende Bezugsperson ist für die trägerübergreifende Abstimmung und im Bedarfsfall für die erneute Hilfeplanung und Wiedereinbringung in die Hilfeplankonferenz zuständig. Die Verbundpartner verpflichten sich, die koordinierende Bezugsperson in ihrer Funktion anzuerkennen und zu unterstützen.

4.5. Beschwerdestelle

Die Verbundpartner beabsichtigen eine gemeinsame, unabhängige Beschwerdestelle für den Verbund in der Versorgungsregion Kreis Kleve einzurichten. Sie verpflichten sich, bei deren Planung, Konzeptgestaltung, Einrichtung und späteren Betreuung zusammenzuarbeiten und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

4.6. Dokumentation und Datenschutz

Es besteht Einvernehmen, dass sich die Dokumentation der einzelnen Träger an den in der Behandlungs- und Teilhabepflichtung dargestellten Zielen, Maßnahmen und deren Überprüfung orientiert. Die jeweiligen Dokumentationen entsprechen den Kriterien der verschiedenen Kosten- und Leistungsträgern.

Das für die jeweiligen Verbundpartner verpflichtende Datenschutzgesetz ist zu beachten.

Zu jeglicher Aufnahme, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten ist das vorherige Einverständnis der Nutzerinnen und Nutzer oder deren Vertreter erforderlich. Hierzu ist eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Art und Umfang der ausgetauschten bzw. dokumentierten Informationen sind den Nutzerinnen und Nutzern entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen auf Wunsch offen zu legen.

VI. Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des VTB sind Leistungserbringer sowie deren Leistungs- und Kostenträger (ständiges Gastmitglied Landschaftsverband Rheinland) im Rahmen der Versorgung im Kreis Kleve, außerdem Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerinnen und Nutzer und Angehörigenorganisationen sowie der organisierten Selbsthilfe.

2. Beitritt

Den Beitritt zum VTB können Organisationen beantragen, die bereit und in der Lage sind, die in diesem Vertrag beschriebenen Ziele, Inhalte und Verfahren mitzutragen und umzusetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Verbundes zu unterstützen.

3. Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verbundkonferenz auf Antrag eines neuen Bewerbers.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung durch das einzelne Mitglied zum Monatsende oder, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Vereinbarung, durch Beschluss der Verbundkonferenz mit sofortiger Wirkung.

5. Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Mitgliedern aus gewichtigen Gründen entscheidet die Verbundkonferenz.

VII. Gremien des VTB

Die Gremien des VTB sind

1. die Verbundkonferenz
2. die bzw. der von der Verbundkonferenz gewählte Sprecherin bzw. Sprecher

1. Verbundkonferenz

1.1. Die Mitglieder delegieren je eine Person in der Verbundkonferenz. Stellvertretende Delegierte können benannt werden.

1.2. Jedes Mitglied hat in der Verbundkonferenz eine Stimme.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

1.3. Die Verbundkonferenz tagt zunächst monatlich.

1.4. Vertreterinnen und Vertreter der Leistungsträger werden themenbezogen und bei Bedarf zur beratenden Teilnahme eingeladen.

1.5. Die Verbundkonferenz fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind Konsensbeschlüsse anzustreben.

1.6. Die Aufgaben der Verbundkonferenz sind insbesondere:

- Wahl des Sprechers/der Sprecherin und zweier Stellvertreter/innen
- Informationsaustausch der Mitglieder des VTB
- Beschlussfassung zu konzeptionellen Fragen des VTB
- Gewährleistung einer dauerhaften Transparenz bzgl. des Leistungsangebotes des VTB und der einzelnen Mitglieder
- Organisation der Zusammenarbeit in den einzelnen Leistungsbereichen und Koordination der Angebote im Kreis Kleve
- Koordination, Planung und Ausbau des Leistungsangebots in Bezug auf den VTB unbeschadet der Trägerautonomie
- Weiterentwicklung eines integrierten, personenzentrierten, regionalen Hilfesystems unter Beteiligung der Leistungsträger
- Enge Zusammenarbeit des VTB mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Hilfeplankonferenz und der Regionalkonferenz
- Festlegung und Fortschreibung der Qualitätsstandards
- Weiterentwicklung von Leitbild und Zielen für den VTB
- Veränderungen bzgl. der Kooperationsvereinbarung inklusive der Anlagen, Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des VTB

1.7. Die Verbundkonferenz kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einrichten und beauftragen.

1.8. Die Verbundkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Sprecherin/ Sprecher

2.1. Die Verbundkonferenz wählt eine Sprecherin/ einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter/innen.

2.2. Diese werden mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl aus gewichtigen Gründen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.3. Der Sprecher/ die Sprecherin sowie deren Stellvertreter/innen üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

VIII. Änderung/ Auflösung des VTB

Die Änderung des Kooperationsvertrages bedarf eines Beschlusses der Verbundkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des VTB bedarf eines Beschlusses der Verbundkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.